

Rahmenvereinbarung

Zwischen der

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch die

Generalzolldirektion

Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung

- Auftraggeberin -

und der

vertreten durch

- Auftragnehmerin -

wird folgende Rahmenvereinbarung über

die Lieferung von Reifen für Nutzkraftfahrzeuge und Mehrzweckfahrzeuge für die

Fahrzeugklassen gemäß Einteilung der Richtlinie 2007/46/EG für die Klassen

M3, N2, N3, O3 und O4

geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragsbestandteile.....	3
§ 3	Auftragnehmerleistungen.....	3
§ 4	Abnahmemenge	4
§ 5	Laufzeit des Vertrages / Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.....	4
§ 6	Vertragspartner	4
§ 7	Bestellungen.....	5
§ 8	Leistungsstermine	5
§ 9	Erfüllungsort / Lieferbedingungen	5
§ 10	Zahlungsbedingungen	5
§ 11	Eigentumsverhältnisse.....	6
§ 12	Leistungsstörungen	6
§ 13	Qualitätssicherung und -prüfung, Güteprüfung	6
§ 14	Nachfolgeklausel	6
§ 15	Vertragsanpassungen	6

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand der Rahmenvereinbarung ist der Kauf und die Lieferung von

Reifen für Nutzfahrzeuge und Mehrzweckfahrzeuge für die Fahrzeugklassen gemäß Einteilung der Richtlinie 2007/46/EG für die Klassen M3, N2, N3, O3 und O4

gemäß der Leistungsbeschreibung, Tabellen, etc. und dem Angebot der Auftragnehmerin.

§ 2 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung sind folgende Anlagen:
 - Rahmenvereinbarung, Anlage 1
 - Rahmenvereinbarung, Anlage 2
- (2) Vertragsbestandteil werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Generalzolldirektion, Zentrale Beschaffungsstelle der Bundesfinanzverwaltung (Stand: 08.06.2022).

§ 3 Auftragnehmerleistungen

- (1) Die Auftragnehmerin veräußert mangelfreie Gegenstände frei von Rechten Dritter.
- (2) Teilleistungen aus einer Bestellung sind nur zulässig, wenn sie für sich selbständig wirtschaftlich nutzbar sind.
- (3) Die elektronischen Katalogdaten der Leistungen werden von der Auftragnehmerin in einem normierten XML-Format (BMEcat 1.2) im Kaufhaus des Bundes bereitgestellt. Folgende Angaben müssen zu allen bestellbaren Produkten und jeglichen Zubehöerteilen angegeben werden:
 - Eindeutige Artikelnummer
 - Artikelkurzbeschreibung
 - Artikellangbeschreibung
 - ECLASS-Nr. in der Version 10.1
 - Bestelleinheit
 - Verpackungseinheit
 - Inhaltsmenge pro Bestelleinheit
 - Preis (netto)
 - Mindestens eine Abbildung der Produkte in einer Auflösung von mindestens 600 x 600 Bildpunkten im Format JPEG

Weitere Informationen können auf www.kdb.bund.de in der Rubrik „Informationen für Unternehmen“ eingesehen werden.

- (4) Die Bestellungen erfolgen ausschließlich über das Kaufhaus des Bundes.
- (5) Die Auftragnehmerin hat nach Änderungen aktualisierte Katalogdaten unverzüglich nachzuliefern, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung durch die Auftraggeberin bedarf.
- (6) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin bzw. einzelne weitere von ihr zu benennende Stellen auf Anforderung Informationen über die getätigten Bestellungen, den Liefergegenstand und die Fakturierung erhalten.
- (7) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin außerdem sofort zu informieren, wenn 75 % und wenn 100 % der Höchstabnahmemenge je Rahmenvertragsposition erreicht sind.

§ 4 Abnahmemenge

- (1) Die Auftraggeberin verpflichtet sich nicht zur Abnahme einer Mindestmenge (**Mindestabnahmemenge**).
Darüber hinaus besteht kein Anspruch der Auftragnehmerin auf Abnahme weiterer Mengen.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin zur Lieferung von Reifen für Nutzfahrzeuge und Mehrzweckfahrzeuge für die Fahrzeugklassen gemäß Einteilung der Richtlinie 2007/46/EG für die Klassen M3, N2, N3, O3 und O4 in Höhe der geschätzten Abnahmemenge
- (3) Die **geschätzte Abnahmemenge** beträgt insgesamt **2.172 Stück**. Die geschätzte Abnahmemenge wurde unter Beachtung der Bedarfsmengen der letzten Jahre sowie den voraussichtlichen Bedarfsmengen der in Anlage 1 und 2 aufgeführten Behörden und Einrichtungen festgelegt.
- (4) Die Auftraggeberin behält sich vor, bis zu 20 % mehr als die geschätzte Gesamtbedarfsmenge durch die Besteller abrufen zu lassen (**Höchstabnahmemenge**). Die **Höchstabnahmemenge** beläuft sich auf insgesamt **2.607 Stück**.
- (5) Alle Abnahmemengen beziehen sich auf die Vertragslaufzeit einschließlich der Verlängerungsoptionen.

§ 5 Laufzeit des Vertrages / Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund

- (1) Die Rahmenvereinbarung wird mit einer Laufzeit von 24 Monaten geschlossen und beginnt mit der Zuschlagserteilung und endet spätestens mit Ablauf der Vertragslaufzeit.
- (2) Es besteht die Option der einmaligen / zweimaligen Verlängerung um 12 Monate durch die Auftraggeberin. Die Verlängerungsoption wird durch die Auftraggeberin bis spätestens drei Monate vor Vertragsende in Schriftform erklärt.
- (3) Im Falle des Erreichens der Höchstabnahmemenge endet dieser Vertrag unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit.
- (4) Die Auftraggeberin hat das Recht der außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Auftragnehmerin
 - a) die Leistung wiederholt nicht zu den gemäß § 8 Abs. 2 vorgegebenen Leistungsterminen erbracht und der Leistungsverzug nach Ablauf der jeweils gesetzten Nachfrist andauert hat,
 - b) die Leistung wiederholt mangelhaft erbracht hat und die jeweils gesetzte Nacherfüllungsfrist fruchtlos abgelaufen ist oder
 - c) ihre Verpflichtung zur Lieferung der Katalogdaten gemäß § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 oder zur Nachlieferung nach § 3 Abs. 5 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt und die jeweils gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.

Die Kündigungsrechte gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der den Vertrag schließenden Stelle bleiben unberührt.

§ 6 Vertragspartner

- (1) Die Leistungen dieser Rahmenvereinbarung können von den in den Anlagen 1 + 2 aufgeführten Behörden und Einrichtungen bestellt werden (Besteller).
- (2) Mit der Bestellung aus dieser Rahmenvereinbarung wird ein Einzelvertrag zwischen dem Besteller (bei Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung ist dies der Bund, bei der mittelbaren Bundesverwaltung bzw. Zuwendungsempfängern die entsprechende Einrichtung) und der Auftragnehmerin geschlossen.
Der Besteller ist Träger der sich aus dem Einzelvertrag ergebenden Rechte und Pflichten. Er ist somit auch Ansprechpartner in allen Angelegenheiten des Einzelvertrages (z.B. Auftreten von Mängeln).

- (3) Der Besteller informiert die Auftraggeberin zeitnah über sämtliche Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit den jeweiligen Einzelverträgen entstehen.
- (4) Die Auftraggeberin behält sich vor, nach Prüfung der vorhandenen Kapazitäten der Rahmenvereinbarung, Einrichtungen der **unmittelbaren** Bundesverwaltung, welche nicht in der Anlage 1 genannt wurden, nach Vertragsschluss zu benennen.
- (5) Bestellungen der genannten Behörden und Einrichtungen des Bundes erfolgen nur, soweit und solange diese keine kommerziellen Ziele verfolgen und keine Leistungen erbringen, welche mit vergleichbaren Leistungen von Unternehmen der Privatwirtschaft im Wettbewerb stehen.

§ 7 Bestellungen

- (1) Bei der Bestellung werden folgende Daten übermittelt:
 1. Lieferantenbezeichnung mit Adresse
 2. Besteller mit Adresse und Nennung eines Ansprechpartners, dessen Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse
 3. Kundennummer
 4. Bezeichnung der Rahmenvereinbarung
 5. Lieferantenseitige RV-Kennung
 6. Anzahl der Positionen, Stückzahl der einzelnen Artikel, Artikel-Nr., Beschreibung des Artikels
 7. Gesamtpreis je Artikel-Nr., Bestellwert gesamt netto, Umsatzsteuer gesamt, Bestellwert gesamt inklusive Steuern
- (2) Bestellungen, die von den Rahmenbedingungen abweichen, muss die Auftragnehmerin ablehnen.
- (3) Ein Mindestauftragswert pro Bestellung bzw. ein Mindermengenzuschlag je Bestellung fällt nicht an.

§ 8 Leistungstermine

- (1) Die Auftragnehmerin wird die Katalogdaten gem. § 3 Abs. 3 dieser Rahmenvereinbarung in elektronischer Form binnen zwei Wochen nach Zuschlagserteilung übermitteln.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb des in den Vergabeunterlagen angegebenen Zeitraums nach Zugang der Bestellung, zu erbringen. Besteller und Auftragnehmerin können im Bestellvorgang abweichende Leistungstermine vereinbaren.
- (3) Erkennt die Auftragnehmerin, dass sie die Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat sie dem Besteller die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Erfüllung des Vertrages bleiben unberührt.

§ 9 Erfüllungsort / Lieferbedingungen

- (1) Erfüllungsorte sind die von den Bestellern in ihrer Bestellung genannten Bestimmungsorte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Lieferung erfolgt „frei Verwendungsstelle“ an den in der Bestellung genannten Empfänger auf dessen Gelände oder in dessen Räumlichkeiten.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Bestellungen werden mit dem jeweiligen Besteller einzeln abgerechnet. Rechnet der Besteller nicht selbst ab, so benennt er die abrechnende Dienststelle in der Bestellung.
- (2) Zu Teilzahlungen ist die abrechnende Dienststelle nur bei zulässigen Teilleistungen (vgl. § 3 Abs. 2) verpflichtet.

§ 11 Eigentumsverhältnisse

- (1) Der Besteller erlangt das Eigentum an den entgegengenommenen Gegenständen.
- (2) In den Fällen der Bundesauftragsverwaltung erlangt der Bund das Eigentum an den durch den Besteller entgegengenommenen Gegenständen.

§ 12 Leistungsstörungen

Leistungsstörungen (bspw. Geltendmachung von Mängeln, Verzug etc.) werden grundsätzlich durch die Besteller geltend gemacht.

§ 13 Qualitätssicherung und -prüfung, Güteprüfung

- (1) Die Auftragnehmerin hat die Leistung auf vertragsgemäße Beschaffenheit zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren sowie weitergehende Qualitätssicherungsanforderungen aus sonstigen Vertragsbestandteilen zu beachten. Die Auftragnehmerin stellt durch eine ordnungsgemäße Ausgangs- und Qualitätskontrolle sicher, dass nur vertragsgemäße, d.h. mit dieser Rahmenvereinbarung und allen Vertragsbestandteilen übereinstimmende Leistungen Gegenstand des Einzelvertrages werden.
- (2) Die Auftraggeberin ist während der gesamten Vertragslaufzeit berechtigt, im Werk der Auftragnehmerin und deren Unterauftragnehmer Einsicht in den Produktionsablauf zu nehmen, die technischen und damit verbundenen organisatorischen Abläufe zu prüfen und Güteprüfungen durchzuführen.
- (3) Die Auftraggeberin kann in die Ausführungsunterlagen Einsicht nehmen und alle erforderlichen Auskünfte verlangen.

§ 14 Nachfolgeklausel

Für den Fall, dass der Auftragnehmer vor vollständiger Leistungserbringung wegen Kündigung, Insolvenz oder aus einem anderen Grund endgültig ausfällt, behält sich der Auftraggeber vor, die verbleibenden Arbeiten/Leistungen den übrigen Bietern in der Reihenfolge des Ausschreibungsergebnisses anzutragen.

§ 15 Vertragsanpassung

- (1) Im Falle von Lieferengpässen und bei Veränderung des Standes der Technik können sich die Vertragsparteien schriftlich auf Ersatz-/Nachfolgeprodukte verständigen. Diese Produkte müssen grundsätzlich den Mindestanforderungen/Ausschlusskriterien der Leistungsbeschreibung genügen. Die Regelungen der Rahmenvereinbarung gelten dann für diese Produkte entsprechend. Die Auftraggeberin hat ein außerordentliches Kündigungsrecht, sollten ihre technischen Anforderungen durch die Nachfolgeprodukte nicht mehr bedarfsgerecht erfüllt werden können und sollte die Auftragnehmerin nicht mehr den ursprünglichen Leistungsgegenstand liefern können. Anderweitige Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben hiervon unberührt.
- (2) Grundlage des Vertrages ist die jeweils gültige offizielle Händlerpreisliste. Die Parteien können bei wesentlichen unvorhersehbaren Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen (insbesondere bezüglich der Lohn- und Materialkosten), die detailliert vorzutragen und nachzuweisen sind, eine Preisanpassung vereinbaren. Die Möglichkeit, eine Preisanpassung vorzunehmen, besteht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Zuschlagserteilung und kann einmal jährlich einvernehmlich erfolgen. Eine Preisanpassung wird erst dann wirksam, wenn gemäß § 3 der Rahmenvereinbarung aktualisierte Katalogdaten im Kaufhaus des Bundes zur Verfügung gestellt werden.